-

**Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland**

| | |
|---|---|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 12 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

**1. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 09.06.1998 |

**2. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 19.07.1999 |

**3. Instanz**

| | |
|---|---|
| Datum | 30.03.2000 |

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Juli 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig sind die Zulassung zur Nachentrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge, die Anerkennung von Beitragszeiten und Altersrente.

Die am 14. Oktober 1927 in Sofia/Bulgarien geborene KlÃ¤gerin lebt seit 1949 in Israel und ist israelische StaatsangehÃ¶rige. Sie beantragte im Oktober 1995 bei der beklagten Landesversicherungsanstalt die Zulassung zur Nachentrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge nach dem Zusatzabkommen (ZAbk) zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel Ã¼ber Soziale Sicherheit (Abk Israel SozSich) iVm Â§ 17a des Fremdrentengesetzes (FRG) idF des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG 1992) und die Zahlung von Altersrente. Sie gab an, von Geburt an ungarische StaatsangehÃ¶rige gewesen zu sein. Sie habe bis

1928 in Sofia gelebt, von 1928 bis 1931 in Budapest/Ungarn, von 1931 bis 1943 wieder in Sofia und von 1943 bis 1944 sowie in der Zeit nach der Verfolgung von 1945 bis 1949 in Budapest. Sie legte eine Bescheinigung der Rentenversicherungsdirektion der Hauptstadt und des Komitats Pest/Budapest vor, wonach fÃ¼r sie Zeiten zur Rentenversicherung zwischen Mai 1944 und November 1947 gemeldet sind. Auf Veranlassung der Beklagten fÃ¼hrte das Finanzministerium in Tel Aviv am 14. Juli 1996 eine SprachprÃ¼fung durch, die zu dem Ergebnis kam, daÃ die KlÃ¤gerin ohne zeitliche EinschrÃ¤nkung dem deutschen Sprach- und Kulturkreis (dSK) zuzurechnen sei. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 4. Dezember 1996 und Widerspruchsbescheid vom 1. Juli 1997 ab. Die KlÃ¤gerin sei nach dem ZAbk zum Abk Israel SozSich nicht berechtigt, BeitrÃ¤ge nachzuentrichten, weil sie zum Zeitpunkt, als sich der nationalsozialistische EinfluÃbereich auf Bulgarien und Ungarn erstreckt habe, dem 6. April 1941, noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hatte. Da somit keine anrechenbaren Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt worden seien, sei ein Rentenanspruch nicht gegeben.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 9. Juni 1998). Vor dem Landessozialgericht (LSG) hat die KlÃ¤gerin nach den GrÃ¼nden des Berufungsurteils beantragt, das Urteil des SG sowie Bescheid und Widerspruchsbescheid aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr unter Anrechnung von Fremdrentenzeiten und unter Zulassung zur Nachentrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge Altersrente zu gewÃ¤hren. Das LSG hat die Berufung zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 19. Juli 1999). Eine Anrechnung der in Ungarn ab Mai 1944 zur Rentenversicherung gemeldeten Zeiten und die Zulassung zur Nachentrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge scheitere daran, daÃ die KlÃ¤gerin im Zeitpunkt, als sich der nationalsozialistische EinfluÃbereich auf Bulgarien und Ungarn erstreckt habe, noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hatte. Der nationalsozialistische EinfluÃbereich habe sich bereits am 6. April 1941 auf beide Staaten erstreckt. Dieses Datum, das nach Â§ 43 Abs 1 Satz 2 Nr 2 des BundesentschÃ¤digungsgesetzes (BEG) bei den von den Regierungen der Staaten Bulgarien und Ungarn aus GrÃ¼nden der Rasse vorgenommenen Freiheitsentziehungen als Zeitpunkt fÃ¼r den Beginn der deutschen Veranlassung gilt, sei auch im Rahmen des ZAbk zum Abk Israel SozSich zugrunde zu legen. Es genÃ¼ge nicht, daÃ die KlÃ¤gerin das 16. Lebensjahr wÃ¤hrend des Bestehens des nationalsozialistischen Einflusses vollendet habe.

Mit ihrer Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine Verletzung des Â§ 17a FRG und des Art 1 des ZAbk zum Abk Israel SozSich. Die Vorschriften lieÃen sich dahin auslegen, daÃ es ausreiche, wenn das 16. Lebensjahr wÃ¤hrend der Verfolgungssituation vollendet worden sei. Auch bei diesen Personen sei ein Schaden in der Sozialversicherung eingetreten, weil sie wÃ¤hrend der Verfolgungszeit ihre berufliche Entwicklung nicht hÃ¤tten beginnen kÃ¶nnen. Es sei daher folgerichtig, die Vorschriften auf diesen Sachverhalt zu erstrecken. Dies entspreche der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum EntschÃ¤digungsrecht. AuÃerdem kÃ¶nne die nationalsozialistische EinfluÃnahme auf Ungarn erst mit dem Einmarsch deutscher Truppen in Ungarn am 19. MÃ¤rz 1944 angenommen werden, wie dies bei anderen Gebieten, zB

Danzig und dem Memelgebiet geschehen sei. Ungarn sei bis zur Besetzung durch deutsche Truppen ein in seiner Judenpolitik selbstÃ¤ndiger Staat gewesen. Dies sei in der Rechtsprechung der Zivilgerichte anerkannt. Auch die Beklagte sei bei der Anerkennung von Ersatzzeiten hiervon ausgegangen. Eine entsprechende Anwendung des Â§ 43 BEG im Rahmen des Â§ 17a FRG und des ZAbk sei wegen der unterschiedlichen Regelungsinhalte der Vorschriften ausgeschlossen. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat der UnterbevollmÃ¤chtigte der ProzeÃbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin erklÃ¤rt: Soweit in dem folgenden Antrag die Anrechnung von Versicherungszeiten erwÃ¤hnt werde, sei das nur als BegrÃ¼ndung fÃ¼r das Nachentrichtungsbegehren zu verstehen und nicht als eigener Streitgegenstand.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des LSG vom 19. Juli 1999, das Urteil des SG vom 9. Juni 1998 und den Bescheid der Beklagten vom 4. Dezember 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 1997 aufzuheben sowie die Beklagte zu verpflichten, der KlÃ¤gerin unter Anrechnung von in Ungarn zurÃ¼ckgelegten Fremdbeitragszeiten und unter Zulassung zur Nachentrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge Altersrente zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. ErgÃ¤nzend verweist sie auf das inzwischen ergangene Urteil des BSG vom 25. November 1999 â B 13 RJ 63/98 R.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet. Das LSG hat das klageabweisende Urteil des SG zu Recht bestÃ¤tigt. Der angefochtene Bescheid ist rechtmÃ¤Ãig. Der KlÃ¤gerin steht insbesondere das Nachentrichtungsrecht nicht zu.

1. Durch Art 1 des ZAbk vom 12. Februar 1995 zum Abk Israel SozSich vom 17. Dezember 1973 (BGBl 1996 II 299) ist dem SchluÃprotokoll zu diesem Abkommen (SchluÃprot Abk Israel SozSich) eine Nr 11 angefÃ¼gt worden, wonach israelische StaatsangehÃ¶rige auf Antrag freiwillige BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung nachentrichten kÃ¶nnen, wenn sie bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nationalsozialistische EinfluÃbereich sich auf ihr jeweiliges Heimatgebiet erstreckt hat, dem dSK angehÃ¶rt haben, das 16. Lebensjahr bereits vollendet und sich wegen ihrer ZugehÃ¶rigkeit zum Judentum nicht zum deutschen Volkstum bekannt hatten und sie die Vertreibungsgebiete nach Â§ 1 Abs 2 Nr 3 des Bundesvertriebenengesetzes ((BVFG); ua Polen, Ungarn, RumÃ¤nien und Bulgarien) verlassen haben. Dieses Nachentrichtungsrecht ergÃ¤nzt die Anrechnung von Zeiten nach dem zum 1. Juli 1990 durch das RRG 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl I 2261) in das FRG eingefÃ¼gten Â§ 17a. Es besteht nur, sofern durch die Anwendung des Â§ 17a FRG erstmals Beitragszeiten oder BeschÃ¤ftigungszeiten nach dem FRG zu berÃ¼cksichtigen sind (Nr 11 Buchst a Satz 1 SchluÃprot Abk

Israel SozSich), und ist hÃ¶chstens in dem Umfang zulÃ¤ssig, wie es zur Zahlbarmachung der Rente aus diesen Zeiten ins Ausland erforderlich ist (Nr 11 Buchst b SchluÃprot Abk Israel SozSich). Der zur Nachentrichtung berechtigte Personenkreis ist jedoch enger als der von Â§ 17a FRG begÃ¼nstigte. Nach Â§ 17a Buchst a FRG in der rÃ¼ckwirkend zum 1. Juli 1990 durch Art 14 des RentenÃ¼berleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl I 1606) ergÃ¤nzten Fassung werden Beitrags- oder BeschÃ¤ftigungszeiten von Personen in das FRG einbezogen, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nationalsozialistische EinfluÃbereich sich auf ihr jeweiliges Heimatgebiet erstreckt hat, dem dSK angehÃ¶rt haben (Nr 1), das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatten "oder im Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebietes dem dSK angehÃ¶rt haben" (Nr 2) und sich wegen ihrer ZugehÃ¶rigkeit zum Judentum nicht zum deutschen Volkstum bekannt hatten (Nr 3), wenn sie die Vertreibungsgebiete nach Â§ 1 Abs 2 Nr 3 BVFG verlassen haben. Ob die KlÃ¤gerin die Voraussetzungen der zweiten Alternative des Â§ 17a Buchst a Nr 2 FRG (ZugehÃ¶rigkeit zum dSK im Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebiets) erfÃ¼llt und fÃ¼r sie nach Â§ 17a Buchst a iVm Â§ 15 FRG in Budapest zurÃ¼ckgelegte Fremdbeitragszeiten anzurechnen sind, ist nicht festgestellt. Das ist jedoch fÃ¼r das Nachentrichtungsrecht der KlÃ¤gerin nach Nr 11 Buchst a Satz 1 SchluÃprot Abk Israel SozSich unerheblich. Denn dieses ist nur Personen erÃ¶ffnet, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem sich der nationalsozialistische EinfluÃ auf ihr Heimatgebiet erstreckte, das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatten. Daran fehlt es bei der KlÃ¤gerin.

Es bedarf hier keiner Entscheidung, ob Heimatgebiet der KlÃ¤gerin iS dieser Vorschrift Bulgarien oder Ungarn ist. Als Zeitpunkt, von dem an sich der nationalsozialistische EinfluÃbereich iS der Nr 11 SchluÃprot Abk Israel SozSich auf Bulgarien und auf Ungarn erstreckte, ist der 6. April 1941 zugrunde zu legen. Zu diesem Zeitpunkt hatte die am 14. Oktober 1927 geborene KlÃ¤gerin ihr 16. Lebensjahr noch nicht vollendet.

2. MaÃgebender Stichtag fÃ¼r die Vollendung des 16. Lebensjahres iS der genannten Bestimmung ist der Beginn des nationalsozialistischen Einflusses auf das jeweilige Heimatgebiet. Es genÃ¼gt entgegen der Ansicht der Revision nicht, wenn das 16. Lebensjahr erst wÃ¤hrend der Zeit des nationalsozialistischen Einflusses vollendet wird. Dies hat der 13. Senat des BSG bereits zu Â§ 17a Buchst a Nr 2 erste Alternative FRG fÃ¼r einen Sachverhalt entschieden, bei dem feststand, daÃ die zweite Alternative der Vorschrift (ZugehÃ¶rigkeit zum dSK im Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebietes) nicht vorlag (Urteil vom 25. November 1999 â B 13 RJ 63/98 R, zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen). FÃ¼r Nr 11 Buchst a Satz 1 SchluÃprot Abk Israel SozSich gilt nichts anderes. Die Vorschrift, nach der nur Personen erfaÃt werden, "die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nationalsozialistische EinfluÃ sich auf ihr jeweiliges Heimatgebiet erstreckt hat, das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatten", ist eindeutig. Dieses Alter muÃte "bereits" zu dem nÃ¤her bezeichneten "Zeitpunkt" vollendet sein. Die Regelung stimmt mit der Nachentrichtungsvorschrift Ã¼berein, die parallel zu dem ZAbk zum Abk Israel SozSich in Art 1 Abs 7 des Zweiten ZAbk vom 6. MÃ¤rz 1995 zum Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika Ã¼ber Soziale Sicherheit (2. ZAbk zum Abk USA

SozSich; BGBl 1996 II 302) getroffen worden ist. Beide Bestimmungen sind insoweit bewuÃ□t abweichend von Â§ 17a FRG gefaÃ□t worden, weil diejenigen, die bei Beginn des nationalsozialistischen Einflusses noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hatten, im Hinblick auf ihr jÃ¼ngeres Alter in der Lage waren, im neuen Wohnland Rentenanwartschaften aufzubauen (vgl Denkschriften zu den Zusatzabkommen, BT-Drucks 13/1809 S 9 und 13/1811 S 13 jeweils unter I). Angesichts des klaren Wortlauts und des hiermit Ã¼bereinstimmenden Willens der vertragsschlieÃ□enden Staaten ist die von der Revision angestrebte erweiternde Auslegung der Nr 11 Buchst a Satz 1 SchluÃ□prot Abk Israel SozSich ausgeschlossen. Sie ist keine "eben noch mÃ¶gliche LÃ¶sung" iS der von der Revision herangezogenen Entscheidung des BSG vom 16. September 1960 â□□ 1 RA 38/60 (BSGE 13, 67, 71 = SozR Nr 4 zu Â§ 1248 RVO), um nationalsozialistisches Unrecht soweit wie mÃ¶glich auszugleichen.

3. Als Zeitpunkt, in dem sich der nationalsozialistische EinfluÃ□bereich auf Bulgarien und auf Ungarn erstreckte, ist der 6. April 1941 anzunehmen. Dieses Datum hat der 13. Senat des BSG der Anwendung des Â§ 17a Buchst a Nr 2 erste Alternative FRG zugrunde gelegt (Urteil vom 25. November 1999 â□□ B 13 RJ 63/98 R). Der erkennende 12. Senat schlieÃ□t sich dieser Entscheidung fÃ¼r den Anwendungsbereich der Nr 11 Buchst a Satz 1 SchluÃ□prot Abk Israel SozSich an. Das Datum ist Â§ 43 Abs 1 Satz 2 Halbsatz 2 BEG idF des BEG-SchluÃ□gesetzes (BEG-SchluÃ□G) vom 14. September 1965 (BGBl I 1315) entnommen. Nach dieser Vorschrift haben Verfolgte Anspruch auf EntschÃ¤digung, wenn ein auslÃ¤ndischer Staat unter MiÃ□achtung rechtsstaatlicher GrundsÃ¤tze die Freiheit entzogen hat und die Regierung des auslÃ¤ndischen Staates von der nationalsozialistischen Regierung zu der Freiheitsentziehung veranlaÃ□t worden ist; als Zeitpunkt fÃ¼r den Beginn der deutschen Veranlassung gilt bei den von den Regierungen Bulgariens und Ungarns aus rassischen GrÃ¼nden vorgenommenen Freiheitsentziehungen der 6. April 1941. Die Fassung der Abkommensregelung der Nr 11 Buchst a SchluÃ□prot Abk Israel SozSich gibt keinen Anhalt dafÃ¼r, daÃ□ ein anderes Datum, fÃ¼r Ungarn insbesondere erst der Zeitpunkt des Einmarsches deutscher Truppen in Ungarn am 19. MÃ¤rz 1944, wie von der Revision angestrebt, zugrunde zu legen ist. Gleiches gilt fÃ¼r die Parallelregelung in Art 1 Abs 7 des 2. ZAbk zum Abk USA SozSich.

Die Abkommensvorschriften legen das Datum, von dem an in den einzelnen Vertreibungsgebieten von einem nationalsozialistischen EinfluÃ□ auszugehen ist, nicht fest. Sie enthalten auch keinen Hinweis darauf, daÃ□ es auf einen unmittelbaren EinfluÃ□ des nationalsozialistischen deutschen Staates iS einer AbhÃ¤ngigkeit, sei es auf Grund militÃ¤rischer Okkupation des jeweiligen Heimatgebietes oder direkter Ã□bernahme der politischen Macht ankommen soll. FÃ¼r das Lastenausgleichsrecht bestimmt Â§ 1 Abs 2 Satz 1 der Elften Verordnung Ã¼ber Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 18. Dezember 1956 (BGBl I 932), zuletzt geÃ¤ndert durch Verordnung vom 4. Juni 1970 (BGBl I 681, 1221), den Zeitpunkt der jeweiligen Einbeziehung in den "unmittelbaren" EinfluÃ□bereich der deutschen StaatsfÃ¼hrung als Beginn der Verfolgungszeit in den Vertreibungsgebieten auÃ□erhalb des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937. Dem Wort unmittelbar sollte nach dem

Willen des Gesetzgebers eine den "EinfluÃ□bereich" einengende Bedeutung zukommen (vgl BVerwGE 20, 182, 184; BVerwGE 29, 122 ff mwN). Ein solcher Zusatz findet sich in den Abkommensregelungen nicht.

Eine weitergehende inhaltliche BeschrÃ¤nkung des "nationalsozialistischen EinfluÃ□bereichs" ergibt sich auch nicht aus Sinn und Zweck der Abkommensregelungen und der Bedeutung, die dem "nationalsozialistischen EinfluÃ□bereich" in diesem Zusammenhang zukommt. Sie haben das Ziel, die deutschsprachigen Juden, die aus den osteuropÃ¤ischen Staaten nach Israel oder in die USA ausgewandert sind und wegen des fehlenden Bekenntnisses zum deutschen Volkstum nicht als Aussiedler anerkannt werden und damit auch nicht die Leistungen nach dem FRG erhielten, den deutschstÃ¤mmigen Aussiedlern gleichzustellen (vgl Denkschriften zu den Zusatzabkommen, BT-Drucks 13/1809 S 9 und 13/1811 S 13, jeweils unter I). Die Vorschriften machen die Gleichstellung nicht von einem individuellen Verfolgungsschicksal abhÃ¤ngig. Vielmehr dient der Beginn der nationalsozialistischen EinfluÃ□nahme auf das jeweilige Heimatgebiet als Abgrenzungsmerkmal fÃ¼r den in die Gleichstellung einbezogenen Personenkreis; dieser Zeitpunkt ist fÃ¼r die ZugehÃ¶rigkeit zum dSK, die Vollendung des 16. Lebensjahres und das Bekenntnis zum Judentum maÃ□gebend. Die Abgrenzung kann sich, da eine individuelle Betroffenheit nicht erforderlich ist, nur aus dem Beginn allgemeiner VerfolgungsmaÃ□nahmen durch den Nationalsozialismus in dem jeweiligen Gebiet ergeben (vgl Denkschriften, aaO).

Mit diesem weiten VerstÃ¤ndnis des nationalsozialistischen EinfluÃ□bereichs in den Abkommensregelungen ist es nicht vereinbar, als Beginn des Einflusses in Ungarn erst den 19. MÃ¤rz 1944 anzunehmen. Es handelt sich hierbei um den Zeitpunkt, ab dem nach der Rechtsprechung der Zivilgerichte zum BEG die VerfolgungsmaÃ□nahmen durch den nunmehr dem deutschen Herrschaftsbereich einverleibten ungarischen Staat im Regelfall als deutsche nationalsozialistische GewaltmaÃ□nahmen anzusehen sind, fÃ¼r die nach den Â§Â§ 1, 2 und Â§ 43 Abs 1 Satz 1 BEG einzustehen ist (vgl BGH RzW 1976, 214, 215 mwN). Der "nationalsozialistische EinfluÃ□bereich" erfordert jedoch offensichtlich weniger an nationalsozialistischer EinfluÃ□nahme als unmittelbar dem deutschen Staat zurechenbare nationalsozialistische GewaltmaÃ□nahmen. Es bietet sich daher an, auf den Zeitpunkt abzustellen, ab dem das Gesetz die VerfolgungsmaÃ□nahmen noch selbstÃ¤ndig handelnder Staaten dem deutschen EinfluÃ□bereich zuschreibt. Das ist fÃ¼r VerfolgungsmaÃ□nahmen des bulgarischen als auch des ungarischen Staates nach Â§ 43 Abs 1 Satz 2 Nr 2 Halbsatz 2 BEG der 6. April 1941.

Der Anwendung dieses Datums im Abkommensrecht steht nicht entgegen, das es innerstaatlichem Recht entnommen ist. Die Beurteilung des Beginns der allgemeinen VerfolgungsmaÃ□nahmen iS der Abkommensvorschriften einerseits und der deutschen Veranlassung iS des Â§ 43 Abs 1 Satz 2 Nr 2 BEG andererseits knÃ¼pft an historische Tatsachen an und kann hiervon ausgehend grundsÃ¤tzlich nur einheitlich beantwortet werden. Die Abkommensregelungen dienen auÃ□erdem ausschlieÃ□lich dazu, die Renten aus den nach innerstaatlichem Recht (Â§ 17a FRG) anzuerkennenden Fremdrentenzeiten ins Ausland zahlbar zu machen. Sie grenzen den nach dem Abkommen zur Nachentrichtung berechtigten Personenkreis

ausdrÃ¼cklich unter Bezugnahme auf das innerstaatliche Recht ein, indem die Nachentrichtung nur fÃ¼r Personen zugelassen wird, sofern fÃ¼r sie nach Â§ 17a FRG Beitrags- oder BeschÃ¤ftigungszeiten zu berÃ¼cksichtigen sind. Der Kreis der nach den Abkommen Berechtigten kann daher jedenfalls nicht weiter sein, als der innerstaatlich begÃ¼nstigte. Die Ãbernahme der Stichtagsregelung des Â§ 43 Abs 1 Satz 2 Nr 2 Halbsatz 2 BEG in die Regelung des Â§ 17a FRG ist, wie schon der 13. Senat des BSG entschieden hat, aus GrÃ¼nden des inneren Zusammenhangs dieser Vorschrift mit dem EntschÃ¤digungsrecht und zur Wahrung von Rechtseinheit, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geboten (Urteil vom 25. November 1999 â B 13 RJ 63/98 R, S 9 ff des Umdrucks). Die von der Revision hiergegen vorgebrachten Bedenken Ã¼berzeugen nicht.

Es trifft allerdings zu, daÃ der Anspruch auf EntschÃ¤digung nach Â§ 43 Abs 1 Satz 2 Nr 2 BEG ein individuelles Verfolgungsschicksal voraussetzt. Dem Betroffenen muÃ durch einen auslÃ¤ndischen Staat auf deutsche Veranlassung hin die Freiheit entzogen worden sein. Das steht jedoch der Annahme nicht entgegen, es handele sich bei dem in Halbsatz 2 der Vorschrift geregelten Stichtag fÃ¼r den Beginn der deutschen Veranlassung um den Beginn der allgemeinen VerfolgungsmaÃnahmen in den Vertreibungsgebieten. FÃ¼r Bulgarien und Ungarn hat der durch das BEG-SchluÃG in Â§ 43 Abs 1 Satz 2 Nr 2 BEG rÃ¼ckwirkend zum 1. Oktober 1953 eingefÃ¼gte Halbsatz 2 die EinzelfallprÃ¼fung der deutschen Veranlassung durch ein festes Datum ersetzt. Im Rahmen dieser Vorschrift gilt nunmehr jede Freiheitsentziehung aus GrÃ¼nden der Rasse durch diese Staaten ab dem 6. April 1941 als auf nationalsozialistische deutsche Veranlassung hin geschehen (vgl BGH RzW 1967, 78). Der Anspruch auf EntschÃ¤digung nach Â§ 43 BEG erfordert zwar weiterhin ein individuelles Verfolgungsschicksal in Gestalt einer Freiheitsentziehung aus rassischen GrÃ¼nden. Hinsichtlich der deutschen Veranlassung ist jedoch der Beginn der allgemeinen VerfolgungsmaÃnahmen auf nationalsozialistische Veranlassung maÃgebend.

Die Auffassung der Revision trifft nicht zu, mit Â§ 17a FRG (und auch mit Nr 11 Buchst a Satz 1 SchluÃprot Abk Israel) sei in bewuÃter Abkehr vom BEG ein alternativer Verfolgungssachverhalt geschaffen worden, der eine eigenstÃ¤ndige Interpretation verlange, die sich nicht an den GrundsÃ¤tzen des BEG ausrichte. Soweit Â§ 17a FRG Ã¼berhaupt an eine Verfolgung anknÃ¼pft, ist es, wie die Revision insoweit zutreffend ausfÃ¼hrt, "das allgemeine Schicksal der jÃ¼dischen BevÃ¶lkerung als Gruppenverfolgte" in den Vertreibungsgebieten. Auf dieses allgemeine Schicksal nimmt auch Â§ 43 Abs 1 Satz 2 Nr 2 Halbsatz 2 BEG Bezug, wenn er als Beginn der durch den deutschen Nationalsozialismus veranlaÃten Judenverfolgung in Bulgarien und Ungarn generell den 6. April 1941 bestimmt. Â§ 17a FRG knÃ¼pft also an denselben generellen Sachverhalt an wie Â§ 43 Abs 1 Satz 2 Nr 2 Halbsatz 2 BEG.

Der Hinweis der Revision, daÃ der Gesetzgeber mit Â§ 43 Abs 1 Satz 2 Nr 2 Halbsatz 2 BEG eine Regelung zugunsten der Verfolgten treffen wollte (vgl BT-Drucks IV/1550 S 27 zu Nr 22), sich dieser Stichtag im Rahmen des Â§ 17a FRG aber als BeschrÃ¤nkung des anspruchsberechtigten Personenkreises auswirkt, ist fÃ¼r Personen wie die KlÃ¤gerin, die das 16. Lebensjahr erst ab dem Stichtag vollendet

haben, zutreffend. Andererseits wirkt sich der Stichtag jedoch bei Personen, die das 16. Lebensjahr vorher vollendet haben, jedenfalls im vorliegenden Zusammenhang gÃ¼nstig aus. Denn die VersicherungstrÃ¤ger gehen bei diesen Personen davon aus, daÃ eine etwaige frÃ¼here Erstreckung des nationalsozialistischen EinfluÃbereichs auf das Heimatgebiet nicht mehr geprÃ¼ft wird und damit unschÃ¤dlich ist. Insgesamt rechtfertigt das mit der Stichtagsregelung ebenfalls verfolgte Ziel einer einheitlichen Behandlung der FÃ¤lle (vgl BT-Drucks IV/1550 S 27 zu Nr 22) ihre Anwendung auch im Rahmen des Â§ 17a FRG. Die Rechtsprechung zu Â§ 43 Abs 1 Satz 2 Nr 2 BEG vor Inkrafttreten des BEG-SchluÃG hat gezeigt, daÃ letzte Klarheit Ã¼ber den Beginn des nationalsozialistischen EinfluÃbereichs und der deutschen Veranlassung insbesondere in Ungarn nicht zu gewinnen ist (vgl fÃ¼r eine deutsche Veranlassung vor der deutschen Besetzung: OLG KÃ¶ln RzW 1958, 364; LG Darmstadt RzW 1960, 170; OLG KÃ¶ln RzW 1960, 382; dagegen: LG Stuttgart RzW 1958, 363; OLG Stuttgart, zitiert nach BGH RzW 1958, 70; OLG Koblenz, zitiert nach BGH RzW 1959, 125). Die historischen Gegebenheiten kÃ¶nnen unterschiedlich bewertet werden. Wenn der Gesetzgeber schon fÃ¼r den Anwendungsbereich des Â§ 43 BEG, fÃ¼r den eine individuelle Verfolgung mit Freiheitsentziehung erforderlich ist, die Schwierigkeiten durch eine Stichtagsregelung ausgerÃ¤umt hat, so muÃ dieser Stichtag erst recht im Rahmen des Â§ 17a FRG gelten, dessen Anwendung nur eine allgemeine Ausdehnung des nationalsozialistischen EinfluÃbereichs voraussetzt.

4. Ãber die Anerkennung von Zeiten nach Â§ 17a FRG war im vorliegenden Rechtsstreit nicht selbstÃ¤ndig zu entscheiden. Nach der erwÃ¤hnten ErklÃ¤rung des UnterbevollmÃ¤chtigten der ProzeÃbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung ist die im Antrag erwÃ¤hnte Anrechnung von Zeiten nur als BegrÃ¼ndung fÃ¼r das Nachentrichtungsbegehren zu verstehen. Dieses scheitert jedoch schon aus den unter 2. und 3. genannten GrÃ¼nden. Das beantragte Altersruhegeld steht der KlÃ¤gerin nicht zu, weil anrechenbare Versicherungszeiten bisher nicht festgestellt sind und die KlÃ¤gerin dieses im vorliegenden Rechtsstreit auch nicht begehrt.

Die Revision war somit zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024